

Synopsis
Richtlinien der Gemeinde Friedeburg über die Förderung der
anerkannten Vereine, Dorfgemeinschaften, Organisationen und
Jugendgruppen
aktuelle Fassung – Entwurf Neufassung

20.05.2022

<p style="text-align: center;">aktuelle Fassung der Richtlinien</p> <p style="text-align: center;">der Gemeinde Friedeburg über die Förderung der Vereine, Dorfgemeinschaften und anerkannten Jugendgruppen</p> <p style="text-align: center;">vom 08.12.2015 und unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 24.09.2018 und 2. Änderung vom 09.12.2021</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Neufassung der Richtlinien</p> <p style="text-align: center;">der Gemeinde Friedeburg über die Förderung der anerkannten Vereine, Dorfgemeinschaften, Organisationen und Jugendgruppen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) Die Gemeinde Friedeburg erkennt die besonderen gesundheitsfördernden, sozialen und kulturellen Funktionen des Sports in der Gesellschaft an. Jungen Menschen sollen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.</p> <p>(2) Die Förderung erfolgt durch laufende bzw. auf Antrag einmalige finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen oder durch geldwerte Leistungen z.B. in Form von Bereitstellung von Sportstätten und Einsatz gemeindlichen Personals zur Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen.</p> <p>(3) Die Gemeinde gewährt Zuschüsse im Rahmen der jeweils im Haushalt verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien.</p> <p>(4) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Friedeburg. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch.</p> <p>(5) Unter Berücksichtigung der Förderung von Dritten darf es durch die Gewährung gemeindlicher Zuschüsse nach diesen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) Die Gemeinde Friedeburg erkennt die besonderen gesundheitsfördernden, sozialen und kulturellen Funktionen von Vereinen, Organisationen und anerkannten Jugendgruppen an. Es sollen Angebote zur Verfügung gestellt werden, die an den Interessen der Mitglieder anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.</p> <p>(2) Die Förderung erfolgt durch laufende bzw. auf Antrag einmalige finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen oder durch geldwerte Leistungen z. B. in Form von Bereitstellung von Sportstätten oder Versammlungsräumen und Einsatz gemeindlichen Personals zur Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen.</p>

<p>Richtlinien nicht zu einer Überfinanzierung kommen. Im Falle einer Überfinanzierung ist der gemeindliche Zuschuss entsprechend zu kürzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Laufende jährliche Zuwendungen</p> <p>(1) Die Gemeinde Friedeburg gewährt Vereinen und anerkannten Jugendgruppen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 62,00 EUR bei bis zu 300 Mitgliedern zuzügl. 10,00 EUR für je angefangene weitere 100 Mitglieder. Untergruppen von Vereinen erhalten diesen Zuschuss nur, wenn sie rechtlich und organisatorisch selbständig sind.</p> <p>(2) Die Gemeinde Friedeburg gewährt Vereinen und anerkannten Jugendgruppen jährlich einen Zuschuss in Höhe von jeweils 5,00 EUR für Mitglieder, die zum 01.01. des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Grundlage der Angaben des Kreissportbundes, des Kreisschützenverbandes bzw. des Landkreises Wittmund.</p> <p>(3) Vereine, die nicht Mitglied des Kreissportbundes sind, können bei der Gemeinde bis zum 01.10. jeden Jahres den jährlichen Zuschuss unter Vorlage eines Tätigkeitsberichts auf einem von der Gemeinde zugesandten Vordruck beantragen.</p> <p><i>bisher über einen Grundsatzbeschluss geregelt</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Laufende Zuwendungen</p> <p>(1) Die Gemeinde Friedeburg gewährt den anerkannten Vereinen, Organisationen und Jugendgruppen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 62,00 EUR bei bis zu 300 Mitgliedern zuzügl. 10,00 EUR für je angefangene weitere 100 Mitglieder. Untergruppen von Vereinen und Organisationen erhalten diesen Zuschuss nur, wenn sie rechtlich und organisatorisch selbständig sind.</p> <p>(2) Die Gemeinde Friedeburg gewährt den Vereinen und Organisationen, die sich besonders in der Jugendarbeit engagieren und anerkannten Jugendgruppen jährlich einen Zuschuss in Höhe von jeweils 5,00 EUR für Mitglieder, die zum 01.01. des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Grundlage der Angaben des Kreissportbundes, des Kreisschützenverbandes bzw. des Landkreises Wittmund.</p> <p>(3) Vereine und Organisationen, die nicht Mitglied des Kreissportbundes sind, können bei der Gemeinde bis zum 01.10. jeden Jahres den jährlichen Zuschuss unter Vorlage eines Tätigkeitsberichts auf einem von der Gemeinde zugesandten Vordruck beantragen.</p> <p>(4) Allen anerkannten Jugendgruppen und Trägern der freien Jugendhilfe können für Fahrten, Lager und Freizeiten im In- und Ausland Zuschüsse zur Gesamtfinanzierung, die nach der Zahl der zuschussberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Dauer zu berechnen sind, gewährt werden. Die Beihilfe, die einkommensunabhängig ist, beträgt 1,55 EUR je Tag und Teilnehmer bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 und einer Mindestdauer von 3 Tagen, höchstens jedoch für 28 Tage. Die Beihilfe kann Teilnehmerinnen und Teilnehmern von 6 bis 21 Jahren gewährt werden. Von der Altersgrenze sind Begleiter (1 Begleitperson für je 10 Teilnehmer) ausgeschlossen. Den Anträgen auf Beihilfe sind nachprüfbare Unterlagen über die Teilnehmerzahl (Namenslisten mit Geburtsdaten und Wohnorten der Teilnehmer), die Dauer und die Unterkunft beizufügen. Die Beihilfeanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Durchführung vorzulegen.</p>

	<p>(5) Den lizenzierten Jugendgruppenleiter/n/innen gemeinnütziger Vereine, Organisationen und Jugendgruppen aus der Gemeinde Friedeburg mit einem gültigen amtlichen Jugendgruppenleiterausweis wird auf Antrag die pauschale Zuwendung von 103,--EUR jährlich gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zuwendungen für Investitionen</p> <p>(1) Zuwendungsanträge sind schriftlich und ausreichend begründet mit Kostenvoranschlägen, Kostenermittlungen und einem Finanzierungsplan bis spätestens zum 01.10. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung über die Bewilligung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.</p> <p>(2) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor schriftlicher Bewilligung einer Zuwendung oder vor schriftlicher Genehmigung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde, sind nicht förderfähig.</p> <p>(3) Über Zuwendungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss (VA). Auf Verlangen ist gegenüber dem VA das Vereinsvermögen offen zu legen.</p> <p>a) <u>Baumaßnahmen</u> Für den Neubau, wesentliche Erweiterungen oder notwendige Umbaumaßnahmen wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der nachgewiesenen Fremdleistungen und Materialkosten gewährt, wenn die Gesamtaufwendungen den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen.</p> <p>Renovierungs-, Instandsetzungs- und lfd. Unterhaltungsmaßnahmen sind von der Zuschussgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn diese auf eigenen Grundstücken errichtet werden oder wenn für den Zuwendungsempfänger ein Erbbaurecht besteht oder durch einen Pachtvertrag sichergestellt ist, dass der Verwendungszweck nach Zuschussgewährung noch langfristig (mindestens 15 Jahre) gesichert ist.</p> <p>b) <u>Anschaffung wertbeständiger Gegenstände</u> Anerkannte Jugendgruppen, Jugendverbände und Vereine erhalten für die Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen, die eindeutig der Jugendarbeit zuzuordnen sind, einen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zuwendungen für Investitionen</p> <p>(1) Für Baumaßnahmen wird für den Neubau, wesentliche Erweiterungen oder notwendige Umbaumaßnahmen ein Zuschuss bis maximal 40 % der nachgewiesenen Fremdleistungen und Materialkosten gewährt, wenn die Gesamtaufwendungen den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen.</p> <p>Renovierungs-, Instandsetzungs- und lfd. Unterhaltungsmaßnahmen sind von der Zuschussgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn diese auf eigenen Grundstücken errichtet werden oder wenn für den Zuwendungsempfänger ein Erbbaurecht besteht oder durch einen Pachtvertrag sichergestellt ist, dass der Verwendungszweck nach Zuschussgewährung noch langfristig (mindestens 12Jahre) gesichert ist.</p> <p>(2) Anerkannte Jugendgruppen, Organisationen und Vereine erhalten für die Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen, die eindeutig der Arbeit für die Hauptzielgruppe des Vereins oder der Organisation zuzuordnen</p>

<p>Zuschuss in Höhe von 1/3 der Anschaffungskosten, maximal 750,00 €.</p>	<p>sind, einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der Anschaffungskosten, maximal 750,00 €.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Antragsverfahren für Investitionskostenanträge nach § 3</p> <p>(1) Zuwendungsanträge sind schriftlich und ausreichend begründet mit Kostenvoranschlägen, Kostenermittlungen, einem Finanzierungsplan, einer Aufstellung des Vermögens und der letzte Kassenbericht bis spätestens zum 01.10. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden für fünf Jahre elektronisch archiviert und anschließend gelöscht.</p> <p>(2) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor schriftlicher Bewilligung einer Zuwendung oder vor schriftlicher Genehmigung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen wurde, sind nicht förderfähig.</p> <p>(3) Über Zuwendungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss (VA).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Unterstützung der laufenden Betriebskosten der Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften</p> <p>(1) Von den laufenden Betriebskosten (wie z.B. Aufwendungen für Strom, Wasser, Gas und Heizung, Müll-, Schmutzwasser- und Fäkalabfuhrgebühren, Grundbesitzabgaben, Gebäude- und Inventarversicherungen) der Bürgervereine und Dorfgemeinschaften, die diesen durch den Betrieb von eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten für die gemeinnützige Kulturarbeit entstehen, übernimmt die Gemeinde auf Antrag jährlich 260,- EUR (ab 01.01.2016 = 300,- €) zuzüglich 50 % der etwaigen Mehrkosten.</p> <p>(2) Sonstige Vereine erhalten für eigene oder angemietete Räumlichkeiten auf Antrag einen Zuschuss nach § 5 Abs. 1, wenn in den Räumlichkeiten ein Angebot von besonderem öffentlichen Interesse geschaffen wurde oder der Betriebskostenzuschuss zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Angebotes von besonderem öffentlichen Interesse notwendig ist. Das öffentliche Interesse ist vom Antragssteller darzulegen. Über den Zuwendungsantrag entscheidet der Verwaltungsausschuss.</p> <p>(3) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Nachweis der entstandenen Betriebskosten. Auf Antrag kann auf den Betriebskostenzuschuss ein monatlicher</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Unterstützung der laufenden Betriebskosten der Vereine, Organisationen, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften</p> <p>(1) Von den laufenden Betriebskosten (wie z.B. Aufwendungen für Strom, Wasser, Gas und Heizung, Müll-, Schmutzwasser- und Fäkalabfuhrgebühren, Grundbesitzabgaben, Gebäude- und Inventarversicherungen) der Bürgervereine und Dorfgemeinschaften, die diesen durch den Betrieb von eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten für die gemeinnützige Kulturarbeit entstehen, übernimmt die Gemeinde auf Antrag jährlich 300,- € zuzüglich 50 % der etwaigen Mehrkosten.</p> <p>(2) Sonstige Vereine und Organisationen erhalten für eigene oder angemietete Räumlichkeiten auf Antrag einen Zuschuss nach § 5 Abs.1, wenn in den Räumlichkeiten ein Angebot von besonderem öffentlichen Interesse geschaffen wird oder die Anmietung zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Angebots von besonderem öffentlichen Interesse notwendig ist. Das öffentliche Interesse ist vom Antragssteller darzulegen.</p> <p>(3) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Nachweis der entstandenen Betriebskosten. Bei einer Beantragung von Betriebskostenzuschüssen</p>

<p>Abschlag geleistet werden, wenn dies zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines notwendig ist. Der Abschlag richtet sich jeweils nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres.</p>	<p>nach Abs. 2 ist der Abrechnung einer Aufstellung des Vermögens und der letzte Kassenbericht beizufügen. Auf Antrag kann auf den Betriebskostenzuschuss ein monatlicher Abschlag geleistet werden, wenn dies zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines oder der Organisation notwendig ist. Der Abschlag richtet sich jeweils nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres.</p> <p>(4) Über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen entscheidet der Verwaltungsausschuss (VA).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Übernahme von Sachkosten der Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften</p> <p>(1) Die den Bürgervereinen und Dorfgemeinschaften im Zuge der ehrenamtlichen Unterhaltungs- und Pflegearbeiten an öffentlichen Anlagen und Plätzen entstandenen nachgewiesenen Sachkosten (wie z.B. für Benzin, Farben und anderen Materialkosten) übernimmt die Gemeinde auf Antrag.</p> <p>(2) Für öffentliche Veranstaltungen, die die Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften durchführen und denen keine Einnahmen oder andere Zuschüsse gegenüberstehen, kann den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Gebühren z.B. für die Anmeldung bei der GEMA, für die kostenpflichtige Erlaubnis zur Straßensperrung, für die Anzeige eines kurzfristig betriebenen Gaststättengewerbes und für eine Veranstalterhaftpflicht gewährt werden.</p> <p>(3) Die Höhe der Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 wird jährlich auf maximal einem Euro pro Einwohnerin bzw. Einwohner pro Ortschaft gedeckelt, in der der Verein die Veranstaltung oder die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten durchführt.</p> <p>(4) Die Zuschüsse nach § 6 werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bewilligt. Sofern die Zuschusshöhe den maximalen Zuschussbetrag der jeweiligen Ortschaft übersteigt, hat die Zuschussgewährung nach Abs. 2 Vorrang vor einer Übernahme der Sachkosten nach Abs. 1.</p> <p>(5) Bei der Übernahme gemeindlicher Aufgaben durch die Bürgervereine, Dorfgemeinschaften und anderen Vereinen kann im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung vereinbart werden.</p> <p>(6) Vereine, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen können, müssen von der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Übernahme von Sachkosten der Vereine, Organisationen, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften</p> <p>(1) Die den Bürgervereinen und Dorfgemeinschaften im Zuge der ehrenamtlichen Unterhaltungs- und Pflegearbeiten an öffentlichen Anlagen und Plätzen entstandenen nachgewiesenen Sachkosten (wie z.B. für Benzin, Farben und anderen Materialkosten) übernimmt die Gemeinde auf Antrag.</p> <p>(2) Für öffentliche Veranstaltungen, die die Vereine, Organisationen, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften durchführen und denen keine Einnahmen oder andere Zuschüsse gegenüberstehen, kann den Vereinen/Organisationen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Gebühren z.B. für die Anmeldung bei der GEMA, für die kostenpflichtige Erlaubnis zur Straßensperrung, für die Anzeige eines kurzfristig betriebenen Gaststättengewerbes und für eine Veranstalterhaftpflicht gewährt werden.</p> <p>(3) Die Höhe der Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 wird jährlich auf maximal einem Euro pro Einwohnerin bzw. Einwohner pro Ortschaft gedeckelt, in der der Verein / die Organisation die Veranstaltung oder die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten durchführt.</p> <p>(4) Die Zuschüsse nach § 6 werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bewilligt. Sofern die Zuschusshöhe den maximalen Zuschussbetrag der jeweiligen Ortschaft übersteigt, hat die Zuschussgewährung nach Abs. 2 Vorrang vor einer Übernahme der Sachkosten nach Abs. 1.</p>

<p>Gemeinde anerkannt sein. Neu gegründete Vereine und noch nicht anerkannte Vereine, die gemeinnützig orientiert sind, können formlos die Gleichstellung als förderfähiger Verein nach dieser Richtlinie beantragen. Über die Anerkennung als anerkannter förderfähiger Verein entscheidet der VA.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Förderung der Investitionen von Bürgervereinen und Dorfgemeinschaften</p> <p>(1) Bürgervereinen, Dorfgemeinschaften und anderen Vereinen, die sich für die gemeinnützige Kulturarbeit einsetzen, kann für Investitionen, die der gemeinnützigen Kulturarbeit dienen, auf Antrag ein Gemeindegeldzuschuß von grundsätzlich 25 % der nachgewiesenen Fremdleistungen und Materialkosten gewährt werden.</p> <p>(2) Zuwendungsanträge sind schriftlich und ausreichend begründet mit Kostenvoranschlägen, Kostenermittlungen und einem Finanzierungsplan bis spätestens zum 01.10. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung über die Bewilligung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.</p> <p>(3) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor schriftlicher Bewilligung einer Zuwendung oder vor schriftlicher Genehmigung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde, sind nicht förderfähig.</p> <p>(4) Über Zuwendungsanträge entscheidet der VA. Auf Verlangen ist gegenüber dem VA das Vereinsvermögen offen zu legen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe § 3</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechtsanspruch</p> <p>Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friedeburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Rechtsanspruch</p> <p>(1) Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friedeburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der Förderung von Dritten darf es durch die Gewährung gemeindlicher Zuschüsse nach diesen Richtlinien nicht zu einer Überfinanzierung kommen. Im Falle einer Überfinanzierung ist der gemeindliche Zuschuss entsprechend zu kürzen.</p> <p>(3) Die Gemeinde gewährt Zuschüsse im Rahmen der jeweils im Haushalt verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien.</p>

	<p>(4) Bei begrenzten Haushaltsmitteln entscheidet der VA nach Bedürftigkeit und der nachfolgenden Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) laufende jährliche Zuschüsse (§ 2) b) Anträge für die Erstattung von Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben (z. B. Beetpflege) ergeben (§ 6 Abs. 1) c) Betriebskostenanträge (§ 5), d) Öffentliche Veranstaltungen (§ 6 Abs. 2) e) Investitionen (§ 3)
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Turnhallen- und Sportanlagenbenutzung durch Sportvereine</p> <p>Die gemeindlichen Sporthallen und Sportanlagen werden den Sportvereinen in der Gemeinde Friedeburg kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Nutzung von Turnhallen- und Sportanlagen sowie der gemeindlichen Sozialzentren durch Vereine, Organisationen und Jugendgruppen.</p> <p>Die gemeindlichen Sporthallen und Sportanlagen sowie die gemeindlichen Sozialzentren werden anerkannten Jugendgruppen und sonstigen Vereinen und Organisationen in der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Die Förderrichtlinien vom 01.01.2011 treten außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft. Die Förderrichtlinien vom 08.12.2015 treten außer Kraft..</p>